

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-43/89-1

Graz, am 13. November 1989

Ggst.: Entwurf eines Betriebspensions-
gesetzes - BPG;
Begutachtungsverfahren.

Tel.: (0316)877/2428 od
2671

Betrifft	GESETZENTWURF	DVB-NR	0087122
Zl.	77	Ge. 0. 11	
Datum:	23. NOV. 1989		
Verteilt:	24. Nov. 1989		

Aut *A. Janyts*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F. d. R. d. A.:

Graz-Krainer



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidiabteilung
An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

GZ Präs - 22.00-43/89-1

Ggst Entwurf eines Betriebspensions-
gesetzes - BPG;
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 30.100/87-V/1/89

Präsidiabteilung
8011 Graz, Hofgasse 15
DVR 0087122
Bearbeiter Dr. Rainer

Telefon DW (0316) 877/ 3565
Telex 311838 lrggz a
Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 13. November 1989

Zu dem mit do. Note vom 7. September 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPG wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme zu nachstehenden Bestimmungen abgegeben:

§ 3 Abs. 4 BPG:

Die vorgesehene Verpflichtung des einzelnen Arbeitnehmers, eigene Beiträge an die Pensionskasse zu leisten, sofern dies in der Betriebsvereinbarung oder im Vertragsmuster festgelegt wurde, erscheint mit dem Gedanken einer freiwilligen Pensionsvorsorge, wie sie im gegenständlichen Fall vorliegt, unvereinbar, zumal dadurch der einzelne Arbeitnehmer in seiner Dispositionsfreiheit eingeschränkt wird. Eine solche Einschränkung könnte seitens der Arbeitnehmer dann akzeptiert werden, wenn sie ihre vorerwähnten Beiträge steuerlich zur Gänze als Werbungskosten geltend machen könnten.

Hinsichtlich der vorgesehenen Reduzierung oder Aussetzung der Beitragsleistung wäre es im Interesse der Freiwilligkeit des Arbeitnehmerbeitrages wünschenswert, wenn dies für einen Zeitraum von 2 Jahren erfolgen könnte.

- 2 -

§ 5 Abs.4 BPG:

Im Interesse des Vorsorgegedankens sollte die vorgesehene Grenze von 50.000 S auf 100.000 S erhöht werden.

§ 6 Abs.3 Z.3:

Die hierangeführte Voraussetzung einer Beitragsleistung von mindestens 15 Jahren erscheint viel zu hoch angesetzt und müßte mit einem Zeitraum von 5 Jahren das Auslangen gefunden werden können.

Um den Arbeitnehmern die kontinuierliche Fortsetzung des von ihnen begonnenen Aufbaues einer zusätzlichen Altersversorgung zu gewährleisten, wäre auch eine Regelung vorzusehen, die bei einem Wechsel eines Dienstverhältnisses und Fehlens einer, wenn auch nur vorübergehenden Leistungszusage durch den neuen Dienstgeber dem Arbeitnehmer die Möglichkeit offen läßt, innerhalb der vorgenannten Frist von 5 Jahren Beiträge auch weiter einzahlen zu können, wenn er aus einem Betrieb ausscheidet, der für ihn in eine Pensionskasse eingezahlt hat.

§§ 6 Abs.5, 8 Abs.5 und 14 Abs.3 BPG:

Auch in diesen Bestimmungen wäre der zu nieder angesetzte Betrag von 50.000 S auf 100.000 S zu erhöhen.

§ 113 Abs.4a Arbeitsverfassungsgesetz:

Da diese Regelung einen schwerwiegenden Eingriff in bestehende oder neu zu errichtende Rechtsverhältnisse des einzelnen Betriebes darstellt, die auch mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen (Beiträge) für den einzelnen Arbeitnehmer verbunden sind, müßte dem Betriebsrat eine Einflußmöglichkeit dadurch eingeräumt sein, daß für die vorgesehene Vereinbarung durch den Zentralbetriebsrat eine mit 4/5-Mehrheit beschlossene Delegation durch den Betriebsrat jedes einzelnen Betriebes erforderlich ist.

Auch im § 114 Abs.3 sollte die vorerwähnte Regelung vorgesehen werden.

- 3 -

§ 12 Abs.1 Z.5 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz:

Hier sollten die von einem Land betriebenen und zur Gänze in seinem Eigentum stehenden Unternehmungen von der Leistung eines erhöhten Zuschlages ausgenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

